



*Rechtsanwältin Nathalie Polkowski – Fachanwältin für Arbeitsrecht,
WTS GmbH*

*Rechtsanwalt Dott. Fabio Sali – Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht,
Rose & Partner – Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH*

„Die Qual der Rechtswahl: Die Rom I-VO vor Arbeitsgerichten“

Vortrag am 16. Mai 2024

Nathalie Polkowski von WTS Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Herr Fabio Sali von der Kanzlei Rose & Partner – Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH referierten zum Thema „Die Qual der Rechtswahl: Die Rom I-VO vor Arbeitsgerichten – Was tun mit grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen?“.

Einleitend hoben die Referenten die Bedeutung des Themas hervor, indem sie aktuelle Problemfelder darstellten. Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse sind heute durch die zunehmende Arbeit im Homeoffice aus dem Ausland, die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland oder allgemein durch grenzüberschreitende Tätigkeiten weit verbreitet. In solchen Fallgestaltungen stellt sich immer wieder die Frage nach dem anwendbaren Recht.

Frau Polkowski verschaffte den Zuhörern zunächst einen umfassenden Überblick über die relevanten Bestimmungen der Rom I-Verordnung für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse. Während Art. 3 Rom-I-VO grundsätzlich die freie Rechtswahl durch die Parteien normiert, regelt Art. 8 Rom-I-VO die zu beachtenden Besonderheiten bei Individualarbeitsverträgen. Die Referentin betonte, dass der Begriff des Arbeitnehmers hierbei autonom und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der europäischen Union zu Art. 45 AEUV ausgelegt werden müsse. Im Falle der Rechtswahl durch die Parteien bestimmt Art. 8 Abs. 1 Rom-I-VO, dass ein sog. Günstigkeitsvergleich im Sinne des Arbeitnehmerschutzes durchzuführen ist. Danach darf die getroffene Rechtswahl nicht zum Schutzentzug des Arbeitnehmers führen, der ihm durch zwingendes Recht wie bspw. Tarifverträge, AGB-Vorschriften oder Mindestlohnvorschriften gewährt werde. Sollte von den Parteien keine Rechtswahl getroffen worden sein, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach dem abgestuften System des Art. 8 Abs. 2-4 Rom-I-VO.

Herr Sali ging anschließend vertieft auf die Beschränkungen der freien Rechtswahl ein. Er verwies dabei auf die Eingriffsnormen im Sinne des Art. 9 Rom-I-VO, wie etwa Vorschriften des Sonderkündigungsschutzes, und den „ordre public“ nach Art. 21 Rom-I-VO. Zudem stellte er das Zusammenspiel der Rom-I-VO mit der Brüssel-Ia-VO heraus. Während die Rom-I-VO ausschließlich Regelungen zum anwendbaren Recht trifft, ist für die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei grenzüberschreiten-



den Sachverhalten die Brüssel-Ia-VO heranzuziehen. Der Referent betonte besonders die begrenzte Möglichkeit für Klagen gegen den Arbeitnehmer gem. Art. 22 Brüssel-Ia-VO sowie die Einschränkung für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 23 Brüssel-Ia-VO. Anhand einiger Fallbeispiele, insbesondere in Bezug auf Arbeitsverhältnisse in Deutschland und Italien, illustrierten die Vortragenden die Relevanz dieser Rechtsfragen für die Praxis.

In der anschließenden Diskussion wurde schwerpunktmäßig über den autonom auszulegenden Begriff des Arbeitnehmers und die Konkretisierung der „engeren Verbindung“ im Sinne des Art. 8 Abs. 4 Rom-I-VO gesprochen. Frau Polkowski merkte an, dass ihrer Meinung nach die Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die wachsende Internationalität der Bevölkerung kein angemessenes Kriterium mehr sein könne. Die Verwendung von nationaltypischen Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen sei hingegen ein denkbare Kriterium zur Auslegung des Begriffs. Abschließend wurden verschiedene vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten näher thematisiert.

Lea Kubsch
Wissenschaftliche Mitarbeiterin